

# Resolution

München, 29. November 2018

## **Resolution der Delegiertenversammlung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

### **Diskriminierung von psychisch kranken Menschen durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz verhindern!**

Gesetzlich Versicherte sollen schneller Termine bei Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Ärztinnen und Ärzten bekommen. Das ist Ziel des „Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung“ (Terminservice- und Versorgungsgesetz, TSVG), dessen Entwurf das Bundeskabinett am 26. September 2018 passiert hat und der jetzt im Bundestag beraten wird.

Die Delegiertenversammlung der PTK Bayern schließt sich der Resolution des Deutschen Psychotherapeutentages vom 17. November 2018 zu diesem Gesetzentwurf an, die sich gegen den Abs. 6a des § 92 SGB V richtet, der nach dem jetzigen Gesetzentwurf vorgesehen ist. Die Delegiertenversammlung begrüßt, dass die Bayerische Staatsregierung und der Bundesrat die ersatzlose Streichung von § 92 SGB V Abs. 6a des Regierungsentwurfs gefordert haben.

§ 92 SGB V Abs. 6a lautet in diesem Gesetzentwurf: „Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt in den Richtlinien Regelungen für eine gestufte und gesteuerte Versorgung für die psychotherapeutische Behandlung einschließlich der Anforderungen an die Qualifikation der für die Behandlungssteuerung verantwortlichen Vertragsärzte und psychologischen Psychotherapeuten.“

Eine solche „gestufte und gesteuerte Versorgung“ kann nach Überzeugung der Delegiertenversammlung der PTK Bayern weder einen zeitnahen Behandlungszugang gewährleisten, noch die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen verbessern. Tatsächlich zielt dies auf Rationierung und Priorisierung psychotherapeutischer Behandlungen ab. Die beabsichtigte Regelung in § 92 SGB V diskriminiert psychisch kranke Menschen. Sie baut neue Hürden vor der psychotherapeutischen Behandlung von Patientinnen und Patienten auf. Deren Teilhabe an der Entscheidung über die Behandlungsform wäre unzulässig beschränkt. Patientinnen und Patienten müssten sich mit einer Erkrankung gleich mehreren Ärztinnen und Ärzten und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten öffnen und unnötig lange Versorgungswege beschreiten. Dies ist gerade für psychisch Kranke eine Zumutung – es konterkariert das Bemühen um einen niedrighwelligen Behandlungszugang.

Die Delegiertenversammlung fordert die Gesundheitspolitiker aller Bundestagsfraktionen auf, sich ebenfalls für eine Streichung des § 92 SGB V Abs. 6a des Regierungsentwurfs einzusetzen.